

Bischöfe, kirchliche und Ordensobere, die die Anzellen kennen und schätzen, halten sie einer solchen Bestimmung für würdig. Wir wünschen sie ihnen von ganzem Herzen.*

* Aus dem Französischen übersetzt von J. Glazik MSC. — Über die Papua-Mission und ihre Geschichte sowie die in dem Beitrag genannten Personen vgl. A. DUPEYRAT: *Papouasie. Histoire de la Mission, 1885—1935* (Issoudun-Paris 1935) — G. GOYAU: *Le Christ chez les Papous* (Paris 1938) — MICHEL-DROIT: *Bei den Menschenfressern in Neu-Guinea* (Heidelberg 1956) — A. DUPEYRAT-FR. DE LA NOË: *Sainteté au naturel. Alain de Boismenu, évêque des Papous vu à travers ses lettres* (Bibliothèque Ecclesia, 49) (Paris 1958) — A. PINEAU: *Marie-Thérèse Noblet, servante de Notre Seigneur en Papouasie, 1889—1930* (Issoudun-Paris 1934) — P. GISCARD: *Mystique ou hystérie?* (Paris 1953) — M. WINOWSKA: *Malgré toi, Satan. Vie de Marie-Thérèse Noblet* (Paris 1955).

DER RECHTSCHARAKTER DER EINGEBORENEN-EHEN IN SÜDAFRIKA *

von Amand Reuter

III. Eingeborenen-Ehen unter dem Recht der Union von Südafrika

Die Wichtigkeit der hier folgenden Untersuchung erhellt aus der eingangs erwähnten Lehre, die dem südafrikanischen Meinungsstreit zugrundeliegt, daß die Ehen von Nicht-Getauften in ihrer Gültigkeit und Rechtsnatur abhängig sind von dem herrschenden Landesrecht, so weit sich dieses im Lichte des von der Kirche gehüteten und zuverlässig erklärten Naturrechts als richtig und annehmbar erweist. Wie zunächst ein kurzer Rückblick gezeigt hat, erstreckten sich die Lösungen in der sowohl politisch als auch rechtlich verschiedenen Vergangenheit der einzelnen Landesteile Südafrikas von der gänzlichen Nicht-Anerkennung der nach dem einheimischen Gewohnheitsrecht geschlossenen ehelichen Verbindungen der schwarzen Ureinwohner bis zur vollen rechtlichen Gleichstellung derselben, sofern sie tatsächlich Einehen waren, mit den christlichen oder bürgerlichen Ehen, die nach den Vorschriften des geltenden Landesrechts geschlossen waren. Der geschichtlichen Lage entsprechend konnte der jeweiligen Lösung nur örtliche oder gebietsmäßig begrenzte Bedeutung zukommen. Aber in dem gesamten Land, einschließlich der an die jetzige Union angrenzenden Britischen Gebiete, war gleichzeitig eine verbindende Kraft wirksam in der Gestalt des von den ersten weißen Siedlern mitgebrachten *Roman-Dutch Law*, das dank der Übernahme durch die nachfolgende englische Kolonialverwaltung das grundlegende allgemeine Recht von ganz Südafrika geworden und geblieben ist.

* Vgl. ZMR 45, 1961, 104—119.

So weit also die folgenden Antworten auf die Frage nach dem Rechtscharakter der Eingeborenen-Ehen vom allgemeinen Recht Südafrikas bestimmt sind, wird kein Unterschied sein zwischen den ursprünglich selbständigen Landesteilen und Kolonien, die sich nach vielen Wechselfällen endgültig zur ‚Union von Südafrika‘ zusammengeschlossen haben, und den anderen Gebieten, die außerhalb dieser riesigen politischen und rechtlichen Vereinigung geblieben sind. Außerdem besteht, was unsere besondere Frage angeht, zur Zeit kein sachlicher Unterschied zwischen dem in Südafrika herrschenden *Roman-Dutch Law* und dem englischen Recht. Und selbst wenn Verschiedenheiten beständen, die der Rechtseinheit zwischen den anderweitig sehr eng verbundenen Gebieten abträglich wären, und Gegensätze sichtbar würden hinsichtlich einer Frage von so großer praktischer Bedeutung, wie es die rechtliche Stellung der Ehen eines Großteils der jeweiligen Bevölkerung ist, so könnten derartige Unterschiede durch entsprechende Gesetze überwunden oder auch durch eine biegsame Rechtsprechung ausgeglichen werden, und das um so eher, als die zuständigen Gerichte auf den obersten Stufen für alle Gebiete gemeinsam sind.

Was sodann Antworten oder Lösungen angeht, die mit der Wirksamkeit des Eingeborenen-Rechts als eines unter dem Landesrecht zugelassenen Rechtssystems zusammenhängen, so scheint die Lage in den Britischen Gebieten, die der Union nicht einverleibt sind, unverändert geblieben zu sein, da ihre Politik den Eingeborenen gegenüber von der neuen Staatsbildung nicht berührt worden ist. Dagegen erschienen in der Union von Südafrika angesichts der beträchtlichen geschichtlichen Unterschiede bezüglich der Anerkennung des Eingeborenen-Rechts im allgemeinen, und der nach diesem geschlossenen Ehen im besonderen, gewisse Änderungen unvermeidlich, wenn Einheit und Gleichheit des Rechts erreicht werden sollten.

Wenn man schließlich die tatsächliche Rechtslage der Gegenwart mit den verschiedenen Möglichkeiten auf diesem Gebiet vergleicht, wie sie in Gesetzgebung und Rechtsprechung der einzelnen Provinzen verwirklicht worden waren, die jetzt politisch und rechtlich geeinigt sind, so ist man leicht versucht, weitere Fragen zu stellen. Solche Fragen möchten über die Tatsachen hinaus zu ermitteln suchen, ob die neuen rechtlichen Wirklichkeiten einen Fortschritt darstellen oder einen Rückschritt, wenn nicht gar eine ‚Reaktion‘. Aber dieser letzte Ausdruck läßt schon etwas anklingen, das dem Zweck unserer Untersuchung gänzlich fernliegt, nämlich die ‚politische‘ Note. Bezüglich anderer Betrachtungsweisen, wie der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, oder auch nur der rein menschlichen — religiöse Gesichtspunkte in einem weiteren, undogmatischen Sinn nicht ausgeschlossen —, wird viel von dem Beobachter abhängen, der solche Betrachtungen anstellt. Die folgenden Ausführungen befassen sich mit dem Gegenstand der Untersuchung nur so und insoweit als er in der für Südafrika gültigen Gesetzgebung und Rechtsprechung behandelt ist und offenbar wird. Das schließt jedoch eine ebenso unvoreinge-

nommene Prüfung und Wertung der südafrikanischen Rechtsverhältnisse in der für die Mission so schwerwiegenden Frage nach der Gültigkeit der Eingeborenen-Ehen nach Maßgabe von höheren und unanfechtbaren philosophisch-dogmatischen Grundsätzen im weiteren Verfolg des Meinungsstreites nicht aus.

Das Gewicht verschiedener Gesichtspunkte oder Ausgangsstellungen für die Bewertung einer und derselben Sache läßt sich schon an dieser Stelle und im Zusammenhang der hier behandelten Frage ermessen. Allgemein gesehen bedeutet ‚Anerkennung‘, auch wenn sie nur unvollkommen oder bedingt ist, mehr als einfache Nicht-Anerkennung, ist also an dieser gemessen ein Fortschritt. Aber wie stellt sich ein solcher ‚Fortschritt‘ dar, wenn er an den Grundsätzen und Beweggründen für die gegenteilige Rechtslage gemessen wird? Außerdem kann eine Anerkennung Elemente mit einbeziehen, die eine frühere Nicht-Anerkennung aus sittlichen Erwägungen fernhalten wollte, die allgemein von großer Bedeutung für ein Rechtssystem sind. So schließt die Anerkennung von Verbindungen nach Stammesgewohnheit als einer Einrichtung des Eingeborenen-Rechts die Anerkennung der Vielweiberei mit ein, die im Gegensatz steht zu christlichen Grundsätzen; die Nicht-Anerkennung derselben Verbindungen als Ehen im Sinne und nach Maßgabe des Landesrechts gründet sich auf die Verwerfung der Vielweiberei in jeder nur möglichen Hinsicht. Wenn es also auf Bewertungen ankommt, können dieselben Rechtstatsachen gleichzeitig Fortschritt und Rückschritt bedeuten, es sei denn, daß man keine einheitlichen und unbedingten Maßstäbe anlegt.

1. *Anerkennung von gewohnheitsrechtlichen Verbindungen als Ehen nach Eingeborenen-Recht*

a) Wie für die Anerkennung und Wirksamkeit des einheimischen Gewohnheitsrechts im ganzen, so ist der *Native Administration Act* von 1927 auch die zuständige Richtschnur für die Bestimmung des Rechtscharakters der ehelichen Verhältnisse, die im Gebiet der Union von Südafrika nach Maßgabe des Eingeborenen-Rechts geschlossen werden. Es ist bereits erwähnt worden, daß dieses Gesetz mit der Ergänzung von 1929 eine Begriffsbestimmung derartiger ehelicher Verbindungen unter dem Namen *customary union* enthält, die das Nebeneinanderbestehen solcher Verhältnisse mit einer Ehe nach Landesrecht (*marriage*) unbedingt ausschließt, und zwar für beide Teile, solange ihre rechtmäßig geschlossene Ehe fort dauert (*sec. 35*). Folglich kann im Falle von Eingeborenen, die eine gesetzliche Ehe in christlicher oder bürgerlicher Form geschlossen haben, keine Rede sein von der Anerkennung eines zusätzlichen ‚ehelichen Verhältnisses‘ auf Grund der Stammesgewohnheit, oder von irgendwelchen Rechten ehelicher Art, nicht einmal nach Maßgabe des Eingeborenen-Rechts. Zusammen mit einer Ehe nach Landesrecht kann kein anderes *eheliches* Verhältnis bestehen, das als ‚Verbindung nach Stammesgewohnheit‘ (*customary union*) erklärt werden könnte und die vollen Rechtswirkungen nach sich zöge, wie sie sich gewöhnlich aus

dem Eingeborenen-Recht ergeben und vom Landesrecht anerkannt sind. Jedes zusätzliche Verhältnis dieser Art würde in Wirklichkeit als Konkubinats- oder ‚wilde Ehe‘ gewertet, das heißt, als etwas, das sowohl nach Landesrecht als auch im Sprachgebrauch und nach den Rechtsgewohnheiten der Eingeborenen von der richtigen Ehe verschieden ist¹.

Gleichwohl enthält dasselbe Gesetz (*Act* Nr. 38 von 1927, *sec.* 22) Vorschriften zum Schutz der Frauen und Kinder, die Partnerinnen oder Nachkommen von gewohnheitsrechtlichen Verbindungen sind, die zur Zeit der Eingehung einer Ehe nach Landesrecht bestehen und infolge derselben aufgelöst werden. Aber diese gesetzlichen Vorkehrungen betreffen nur Sach- oder Eigentumsrechte, die sich aus solchen Verbindungen ergeben, unter Ausschluß aller anderen Gatten- oder Elternrechte in Bezug auf dieselben Personen. Eine weitere Vorschrift des Gesetzes (*sec.* 23) regelt die Erbfolge „nach einheimischem Gewohnheitsrecht“.

Vorschriften dieser Art, die frühere örtliche Bestimmungen übernehmen und auf alle Provinzen der Union ausdehnen, enthalten eine unvollständige Anerkennung von gewohnheitsrechtlichen Verbindungen als eheliche Verhältnisse im Sinne und nach den Überlieferungen der Eingeborenen und im Hinblick auf besondere Rechtsfolgen, wie sie durch Brauch und Sitte derselben festgelegt sind. Die Anwendung dieser Sondervorschriften ist pflichtmäßig unter den einschlägigen Abschnitten des Gesetzes.

b) In der eigentlichen Kapkolonie und im Oranje-Freistaat gingen die Anerkennung der einheimischen Rechtsgewohnheiten und die Rücksichtnahme auf eheliche Verbindungen nach Stammesitte nicht über die Erfordernisse und Wirkungen des Erbrechts der Eingeborenen hinaus. Dagegen setzt die neue und allgemeingültige Lage, die durch den *Native Administration Act* geschaffen wurde, die in den Gebieten von Transkei, in Natal und Transvaal übliche Haltung fort und begreift das gesamte System des einheimischen Gewohnheitsrechts ein, vorbehaltlich der Bedingungen, die im Abschnitt 11 des Gesetzes niedergelegt sind. Diese Bedingungen, die in Rechtsstreitigkeiten zwischen Eingeborenen allein die Anwendung des einheimischen Stammesrechts erlauben, sind folgende: die Tatsache, daß die Streitsache mit Eingeborenen-Recht zu tun hat; das freie Ermessen des Gerichts; die Vereinbarkeit des zur Anwendung kommenden Stammesrechts „mit den den Richtlinien der Staatsführung und den Grundsätzen der natürlichen Gerechtigkeit“. Im Hinblick auf diese letzte Bedingung ist ausdrücklich festgelegt, „daß kein Gerichtshof das Recht haben soll, die Gewohnheit des *lobola* oder *bogadi* (des üblichen ‚Brautpreises‘) oder andere ähnliche Bräuche als mit solchen Grundsätzen unvereinbar zu erklären².

¹ Vgl. G. M. B. WHITFIELD: *South African Native Law*, 1948², 104; 210

² „that it shall not be lawful for any court to declare that the custom of lobola or bogadi or other similar custom is repugnant to such principles“ (*sec.* 11 (1)).

In Anbetracht der Gepflogenheit der Gerichte im eigentlichen Kapland und zumal in der Republik Transvaal, — wo die Anwendung des einheimischen Gewohnheitsrechts in Streitfällen zwischen Eingeborenen zwar grundsätzlich vorgeschrieben war, aber tatsächlich häufig wurde wegen der gerichtlichen Verwerfung der ehelichen Verbindungen nach Stammesbrauch und der dazu gehörigen Einzelheiten —, bedeutet die Vorschrift im Abschnitt 11 des Gesetzes von 1927 in Bezug auf *lobola* eine sittliche und rechtliche Ehrenrettung und Bestätigung dieser grundlegenden Einrichtung des Eingeborenen-Rechts. In Anbetracht sodann der Wichtigkeit des ‚Brautpreises‘ (*lobola*) für die Wirksamkeit der einheimischen Familienordnung und für die Eigenart und das Zustandekommen der Eingeborenen-Ehe, die ihrerseits in die Familie, oder richtiger in die beiden Familien eingegliedert ist, von denen die Brautleute abstammen, bedeutet die fragliche Vorschrift einschlußweise eine gesetzliche Anerkennung des einheimischen Familien- und Eherechts. Das aber ist gleichbedeutend mit der Anerkennung von gewohnheitsrechtlichen Verbindungen als *Eingeborenen-Ehen*, auf der Grundlage und nach Maßgabe des Eingeborenen-Rechts.

Diese Anerkennung und der vom Landesrecht gewährte Schutz für Eingeborenen-Ehen schließt ein: die Rechte des ‚Mannes‘ als Kraalvorstehers; die Rechtsstellung der mit ihm nach Stammesgewohnheit ‚verheirateten‘ Frauen als seiner ‚Ehefrauen‘, zum Unterschied von Konkubinen oder anderen unverheirateten Frauen, mit denen ein männlicher Eingeborener geschlechtliche Beziehungen unterhalten kann; die Eigentumsrechte, die solchen ‚Frauen‘ und ihrem jeweiligen ‚Hause‘ während und infolge dieses ehelichen Verhältnisses erwachsen; die ‚Ehelichkeit‘ der Nachkommen aus solchen Verbindungen und ihre Rechte nach Maßgabe der Stellung der jeweiligen Mutter im Kraal des gemeinsamen Vaters. M. a. W.: Die durch den *Native Administration Act* gewährte Anerkennung von gewohnheitsrechtlichen Verbindungen erfaßt und schützt auch, soweit rechtliche Zwecke und Wirkungen in Frage stehen, die auf Stammesgewohnheit gegründete Vielweiberei der Eingeborenen. Diese Anerkennung wurde später ausdrücklich bestätigt im Abschnitt 57 (2) des *Natal Code of Native Law*, der die früheren gesetzlichen und gerichtlichen Verfügungen erneuert, die zugunsten der tatsächlichen Vielweiberei in derselben Provinz und im Gebiet von Transkei erlassen waren. „Vielweiberei ist in den Eingeborenengebieten nicht verboten“³.

c) Die Tragweite der Anerkennung, die gewohnheitsrechtlichen Verbindungen von Eingeborenen durch den *Native Administration Act* und

³ „Polygamy is not disallowed in native territories“. — *Booi Lusili v. Ben*, 14, S. C. 224. (BISSET & SMITH: *The Digest of South African Case Law*, IV, 620). Eine Entscheidung der *Transvaal Provincial Division* des *Supreme Court* in *Kaba v. Ntela* (1910), 964, lautet dagegen: „A marriage according to native custom being polygamous and not legally recognised, no action can be maintained for the recovery of *lobola* paid in consideration of such marriage“.

nach Maßgabe desselben zuteil wurde, ist ausgedrückt und zugleich eingeschränkt mit der Bezeichnung ‚Ehen nach Eingeborenen-Recht‘ in der Überschrift zu diesem Abschnitt, oder ‚Eingeborenen-Ehen‘. Der Ausdruck hat eine doppelte Bedeutung, eine positive und eine negative. Der positive oder günstige Sinn ist in dem Wort ‚Ehe‘ enthalten, das zum Ausdruck bringt, was die Eingeborenen selber von solchen Verbindungen halten, und was das Gesetz von 1927 auf Grund und innerhalb der Wirksamkeit des Eingeborenen-Rechts auch anerkennt. Unter diesem Gesichtspunkt besteht Übereinstimmung zwischen der Eingeborenen-Ehe nach Stammesbrauch und der Europäer-Ehe in christlicher oder bürgerlicher Form, eine natürliche Ähnlichkeit, die in einer Gerichtsentscheidung von 1944 zur Darstellung kam, deren menschlicher Ton bemerkenswert ist. Der Anklagepunkt war die Tötung des Liebhabers seiner Frau durch einen Eingeborenen, der in einer gewohnheitsrechtlichen Verbindung lebte, das heißt, ein Strafrechtsverfahren, das nicht unter Eingeborenen-Recht fällt, sondern unter die Zuständigkeit des Landesrechts.

„The accused had been sentenced by a magistrate to six months' imprisonment with hard labour for culpable homicide in respect of the killing of another native whom he found in the act of having sexual intercourse with his (the accused's) wife, to whom he was married by native custom. It appeared that he had hit the deceased with the first weapon to hand.

Held, that as the injury to a husband is no longer justification „ex lege“ for homicide but merely an extenuating circumstance, a permanent union according to native custom and an outrage committed against it should weigh as heavily in favour of an accused person as a Christian or civil marriage.

Held, further, that the accused's conduct was so instinctive and natural in the circumstances that it might almost be described as reflexive, and that therefore the sentence imposed was unreasonably severe and should be amended“ . . .⁴.

Die in diesem Urteil gebrauchten Wendungen bringen es klar genug zum Ausdruck, daß die Angleichung der zwei verschiedenen Arten von Ehen nur eine sittliche und menschliche ist auf der Grundlage gemeinsamer und natürlicher Empfindungen. Diese gefühlsmäßige Gleichstellung kann jedoch nicht den grundlegenden gesetzlichen Unterschied und rechtlichen Gegensatz zwischen den beiden Einrichtungen ausmerzen, der sich aus der Auffassung und Behandlung derselben unter dem südafrikanischen Zivilrecht ergibt. Dieser Unterschied ist in der Überschrift kenntlich gemacht durch das Wort ‚Eingeborenen‘-, das die Bedeutung von ‚Ehe‘ im Falle von gewohnheitsrechtlichen Verbindungen näher bestimmt und begrenzt. Außerhalb und jenseits der Grenzen, in denen Eingeborenen-Recht anerkannt und wirksam ist, gelten solche Verbindungen als ‚ungesetzliche Verhältnisse‘ und werden rechtlich auch so be-

⁴ R. v. *Dihan Moboso* (1944) O.P.D. 192 (BISSET & SMITH, 1944, 49).

handelt, ähnlich einem Zusammenleben, das nach dem gemeinen Recht mit Konkubinat oder ‚wilder Ehe‘ gemeint ist.

Das ist eine harte Schlußfolgerung, die jedoch logisch und rechtlich als unausweichlich erscheint angesichts der folgenden Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, die im Einklang steht mit der allgemeinen südafrikanischen Rechtslehre.

„Plaintiff was a native woman who sued to recover damages suffered by her through the death of a native to whom plaintiff was married by native law and custom, such death being caused by the alleged negligence of the driver of a vehicle owned by defendant.

The declaration described plaintiff as a widow married in her lifetime to deceased according to native law and custom in Basutoland. It was further alleged that deceased was under a legal duty to support the plaintiff and in fact during her lifetime was her sole support and she claimed damages for the loss of such support alleging she was unable to support herself.

Exception was taken to the claim on the ground that it was bad in law and disclosed no cause of action.

Held, that as plaintiff's marriage in accordance with native law and custom was not recognised in the Supreme Court as a legal union, no duty to support was disclosed in the declaration and consequently the declaration disclosed no cause of action“⁵.

2. Nicht-Anerkennung von gewohnheitsrechtlichen Verbindungen als ‚Ehen‘ im Sinne des Landesrechts

a) Damit sind wir bei der letzten und endgültigen Antwort des südafrikanischen Zivilrechts auf die Frage nach der Gültigkeit der ‚Eingeborenen-Ehen‘ angelangt. Die Nicht-Anerkennung derselben als wirkliche und gültige Ehen nach Maßgabe des Landesrechts betrifft nicht nur die nachfolgenden und gleichzeitigen Verbindungen eines der Vielweiberei ergebenden Eingeborenen, sondern auch seine erste Verbindung, die gemäß den Erfordernissen der Stammesgewohnheit geschlossen war. Überdies besteht im Hinblick auf Ehen von Eingeborenen nach Stammesgewohnheit kein Zweifel darüber, daß unter der gegenwärtigen Gesetzgebung und Rechtsprechung von Südafrika auch eine tatsächliche Einehe,

⁵ *Mokwena v. Laub* (1943) W.L.D. 63 (BISSET & SMITH, 1943, 230) — Mr. J. W. Sleigh, Ex-President, *Native Appeal Court*, Kingwilliamstown, nimmt Bezug auf dieses Urteil bei der Erklärung des Rechtscharakters der *customary union*: „Courts of law do not regard such a union as concubinage. On the contrary, it is specially recognized by Act 38 of 1927. It must, however, be noted that a non-Native — not being subject to Native Law — may legally regard the union as concubinage. Thus the husband would have no right of action for adultery against a non-Native, although the wife may sue as *feme sole* for lying-in expenses and maintenance of the child“. (Letter, Dec. 12, 1953). — Vgl. auch S. M. SEYMOUR: *Native Law in South Africa*, 1953, 3, und, allgemein, M. WOLFF: *Private International Law*, 1945, §§ 293—295.

die nach Eingeborenen-Recht geschlossen wurde, nicht als wirkliche und gültige Ehe im Sinne des Landesrechts anerkannt wird.

In Anbetracht der Tatsache, daß sich dieses Recht aus zwei Bestandteilen zusammensetzt, dem meist auf Gewohnheit beruhenden ‚gemeinen Recht‘ (*common law*) und dem geschriebenen Recht (*statute law*), kann man die Frage stellen, ob die Rechtslage unbedingt so sein muß, wie sie hier erklärt wird. Unter dem vergangenen Regime von Kapland hat es verschiedene gesetzliche Vorschriften und entsprechende gerichtliche Erklärungen zugunsten von Eiehen nach Eingeborenen-Recht gegeben, die in Tembuland geschlossen waren, trotz der Nichteinhaltung der Formvorschriften, die in der Kolonie gültig waren. Außerdem wurde, nach und unter der Union, der *Indians' Relief Act* (Gesetz Nr. 22 von 1914) erlassen, der Vorkehrung trifft für die Einsetzung von „Geistlichen irgend einer indischen Religionsgemeinschaft“ als *marriage officers* (Standesbeamte) „mit der Ermächtigung, die Trauung von Indern vorzunehmen unter Einhaltung der Zeremonien und Formeln der betreffenden Religion“. Eine also feierlich geschlossene Ehe „soll eine gültige und verbindliche Ehegemeinschaft sein, mit allen Wirkungen, die sich aus jeder anderen Verbindung ergeben, die im Recht als eine gültige und verbindliche Ehe anerkannt ist“ (*sec. 1 (c) & 2*).

Eine weitere Verordnung im selben Gesetze ist von besonderem Interesse. Es handelt sich um die Gültigmachung, mittels amtlicher Eintragung und mit rückwirkender Kraft, von *tatsächlichen Eiehen*, die Inder nach Maßgabe ihres religiösen Gewohnheitsrechts geschlossen hatten. Der einschlägige Abschnitt 2 hat folgenden Wortlaut:

„(1) If any Indian male and Indian female upon a joint application to any magistrate or marriage officer ... satisfy such officer —

(a) that there exists between them a union recognized as a marriage under the tenets of an Indian religion which they profess; and —

(b) that there does not exist between either of them and any other person a union so recognized as a marriage or any union recognized in law as a marriage; and —

(c) that each of them is desirous that the union should be regarded as a valid and binding marriage in law,

such officer shall, upon being furnished with particulars ... register such union ... as a marriage between the parties. Notwithstanding that by the tenets of the religion which the parties profess, polygamous unions are approved or recognized, the said union shall, by the fact of registration, become, as from the date when it was contracted, a valid and binding marriage between the parties, and all incidents shall follow therefrom which follow from any other union recognized in law as a valid and binding marriage, and the marriage shall be deemed to have taken place at the place where the union was, prior to the registration, contracted“⁶.

⁶ Vgl. H. R. HAHLLO: *The South African Law of Husband and Wife*, 1953, 438.

Ist eine ähnliche Verfügung *durch Gesetz* möglich, oder wäre sie wünschenswert, im Hinblick auf Eingeborenen-Ehen nach Stammesbrauch?

b) Doch zurück zu den Tatsachen! An erster Stelle muß vermerkt werden, daß es keine gesetzliche Bestimmung gibt des Inhalts, daß irgendeine Art von gewohnheitsrechtlichen Ehen von Eingeborenen, einschließlich solcher Verbindungen, die tatsächlich und absichtlich Einehen sind, als „gültige und verbindliche Ehe zwischen den Teilen“ anerkannt wären. Einige Wirkungen, die sich aus gewohnheitsrechtlichen Verbindungen ergeben, sind gesetzlich anerkannt, und zwar bedingungslos. Aber dabei handelt es sich nur um zweitrangige Ehefolgen, die zudem auf eine genaue und besondere Wirkung begrenzt sind, wie beispielsweise gesetzliche Erbfolge. Dagegen ist die gänzliche Anerkennung von gewohnheitsrechtlichen Verbindungen innerhalb des Systems und der Wirksamkeit des Eingeborenen-Rechts festen Bedingungen unterworfen und bleibt wirkungslos außerhalb der Grenzen für die Gültigkeit und die Anwendung des entsprechenden Gewohnheitsrechts der Eingeborenen, das heißt, in allen Rechtsverfahren zwischen Eingeborenen und anderen Landesbewohnern, und in Streitfällen zwischen Eingeborenen, die nicht den im Abschnitt 11 des *Native Administration Act* festgesetzten Bedingungen entsprechen. Es gibt also keine unbedingte gesetzliche Anerkennung von gewohnheitsrechtlichen Verbindungen in jeder Hinsicht, und nicht einmal unter allen hauptsächlichen oder wesentlichen Gesichtspunkten, als gültige und verbindliche Ehen im Sinne und nach Maßgabe des Zivilrechts von Südafrika. Vorschriften über wesentliche Erfordernisse und amtliche Eintragung solcher Verbindungen, wie im *Natal Code of Native Law* (*secs. 57—59; 64—66*) und selbst eine gesetzliche Form für den Abschluß derselben, wie sie der *Native Marriages Act, 1950* für Süd-Rhodesien zur Pflicht macht, können diese Stellung nicht entkräften. Denn die so geschlossenen Ehen bleiben *Eingeborenen-Ehen*, gültig „nach Maßgabe des einheimischen Gewohnheitsrechts“⁷.

Außerdem ergibt sich aus den amtlichen Erklärungen zum *gemeinen Recht* von Südafrika und aus seiner Anwendung durch die Gerichte auch in Streitfällen, die sich nicht auf Eingeborenen-Ehen nach Stammesrecht beziehen, daß solche Verbindungen wegen ihrer wesentlichen Verstrickung mit der Vielweiberei überhaupt nicht als echte und gültige Ehen zugelassen und anerkannt werden können.

Auch hier könnte man wieder Einspruch erheben und fragen, wie unbedingt eine solche Unmöglichkeit ist selbst im Hinblick auf das als *Roman-Dutch Law* bezeichnete gemeine Recht. Denn ähnliche Erwägungen religiöser und ethischer Art, wie sie unter dem *Roman-Dutch Law* gegen die Gültigkeit von Eingeborenen-Ehen vorgebracht werden, haben unter dem kanonischen Recht zu einer ganz verschiedenen Stellung ge-

⁷ Act Nr. 23 von 1950 (S. R.), *sec. 7*. — Vgl. auch NORMAN-SCOBLE: *The Law of Evidence in South Africa*, 1937, 224 f., daß die amtliche Eintragung (*registration*) einer Eingeborenen-Ehe nicht die Stellung der Frau verändert.

führt, sowohl in Bezug auf Ehen *mit Vielweiberei* als auch im Hinblick auf die verwandte Frage der Ehescheidung. Aber diesbezügliche Erörterungen würden der Lösung der hier zu behandelnden Frage nicht förderlich sein, da die Tatsachen andere Wege gehen.

Die maßgebenden Vertreter des *Roman-Dutch Law*, Gelehrte und Richter, schließen das Merkmal der *Einzelverbindung* oder *Einehe* in die *Begriffsbestimmung* und das Wesen der Ehe selber mit ein und legen entscheidenden Nachdruck darauf, mit Berufung auf biblische und römische Rechtsquellen. Einige Beispiele mögen hier folgen.

S. van Leeuwen: „*Marriage* (Trouw or Huwelyk), called by the Germans *Ehe*, from which our word *egt* is derived, is the joint compact between man and wife mutually to live and associate in an indivisible union.“

„*Marriage* was instituted because the education of children could not be so well attended to, if each one did not know his own children in particular, which would not have been the case if a woman had intercourse with more than one man at a time. And as the regard of a man for his children's education is greater in proportion as it is less divided, reason and the better existence of the human race have necessitated marriage, by which a woman should be inseparably bound to one man, and a man to one woman, which is undoubtedly indicated by the example of Adam and Eve, and seems to be implanted in the soul of man as a commandment, that each one should know and keep himself to his own alone. Thus the Pharisses and Scribes were reproved by our Lord Christ (Matth., cap. 19) ... Hence the indissolubility of marriage ... With the Christians, therefore, it is a universal law that a man can only have one wife, and a woman but one husband, at a time in marriage. Those persons who act otherwise are punished as adulterous“ ...⁸.

Maasdorp, der sich auf die Klassiker des *Roman-Dutch Law* und auf Urteile des Obersten Gerichtshofs von Südafrika beruft, erklärt die Ehe als „einen Vertrag zwischen einem Mann und einer Frau, auf Lebensdauer zusammen zu leben, unter Ausschluß aller anderen Männer und Frauen, und keine Verbindung kann in Südafrika als Ehe gelten (obwohl sie anderswo als Ehe anerkannt sein mag), wenn es den Teilen möglich ist, während ihres Bestehens ein zweites Mal zu heiraten“⁹.

⁸ *Comment.*, vol. I, chap. IV, Sect. I, §§ 1 & 2 (ed. Kotzé, 97). — Römische Quellen für diese Begriffsbestimmung sind: *Dig.* 23, 2, 1; *Inst.* I, 9, 1. — NORMAN-SCOBLE, 225, geben folgende Erklärung zu der Verfahrensregel, daß in Bezug auf Zeugenaussagen in Kriminalfällen „every person married in accordance with native law and custom shall ... be in the same position as an unmarried person“: ‘The rule is no doubt due to the fact that, in so far as polygamous marriages are concerned, there is not so much of the idea of unity and identity of personality as is considered to exist between spouses of monogamous marriages. A native married according to Christian rites in accordance with law, however, is regarded as falling within the provisions of sub-sec. (1) of this section’ (*Act* Nr. 31 von 1917, sec. 263).

⁹ *The Institutes of South African Law*, I (6. ed.), chap. II; S. 12.

In Übereinstimmung mit solchen gewichtigen Erklärungen muß eine gültige Ehe in Südafrika mit dem Begriff *Einehe* gleichgesetzt werden. Als Ehe kann also nur eine Verbindung gelten, „die während ihres Bestehens die Hinzunahme einer weiteren Ehefrau ausschließt“¹⁰.

Auf dem Grund dieser Rechtslehre, die schwerwiegende Gerichtsentscheidungen stützt und gleichzeitig von ihnen bestätigt und gefestigt wird, konnte die Haltung der Gerichte im Hinblick auf eheliche Verbindungen mit Vielweiberei nur in Ablehnung und Mißbilligung bestehen. Ein neuestes Handbuch des südafrikanischen Eherechts von *H. R. Hahlo* bringt beides sehr klar und treffend zur Darstellung, sowohl die auf *Einheit* zugespitzte Begriffsbestimmung der Ehe als auch die von der Rechtsprechung verweigerte Anerkennung von Ehen mit *Vielweiberei* selbst in Fällen von Ausländern, die nach einheimischer Gewohnheit heiraten.

„*Marriage* is the legally recognized union for life in common, of one man and one woman, to the exclusion while it lasts of all others.“

„*Marriage* in our law being the union of *one* man and *one* woman to the exclusion, while it lasts, of all others, our law does not recognize a union which does [not] possess this element of exclusiveness. A polygamous union is ‘fundamentally opposed to our principles and institutions’. Even though it be recognized as a marriage in the country where it was contracted or where the parties were domiciled at the time when it was contracted, such a union is not a marriage within the meaning of our law.

Thus our courts have refused to recognize the following as valid marriages: (a) foreign polygamous marriages, e. g. marriages contracted according to Mohammedan or Hindu custom between Indians in India; (b) polygamous unions contracted according to Mohammedan or Hindu custom between Indians in South Africa; (c) ‘Native customary unions’, contracted between South African Natives according to Native law and custom“¹¹.

c) Die Nicht-Anerkennung gewohnheitsrechtlicher Verbindungen als gültiger Ehen in der südafrikanischen Rechtsprechung ist zuweilen ausdrücklich erklärt, oder wenigstens eingeschlossen, in Streitfällen von Eingeborenen, in denen Fragen über Stammessitten auftauchen, die eine derartige Erklärung notwendig machen als Begründung für die gerichtliche Zuerkennung oder Verweigerung von Rechten. Solche Fälle sind in dem eingangs dargestellten Meinungsstreit zwischen *P. Ten Velde* und Rechtsanwalt *Vieyra* von diesem angeführt worden¹². Diese Nicht-Anerkennung ergibt sich zudem als ‘a fortiori’-Schlußfolgerung aus Fällen, die sich auf ausländische Verbindungen mit Vielweiberei beziehen, die in

¹⁰ W. H. S. BELL: *South African Legal Dictionary*, 1925, s. v. ‘monogamous’.

¹¹ HAHLO, 16 f.; 438 f.

¹² *The South African Clergy Review*, V, 3 (1952), 113—115: *Mokwena v. Laub*, vgl. Anm. 5, oben. — *Nkambula v. Luida* (1951) (1), S.A. 377 (A.D.)

Südafrika nicht als gültige Ehen anerkannt sind. Als Gründe dafür haben sowohl das in Eingeborenen-Ehen eingeschlossene Recht auf mehrere Frauen als auch das Fehlen der vorgeschriebenen Form zu gelten, beides im Gegensatz zu den Gesetzen dieses Landes.

Bezüglich des Hindernisses der Vielweiberei ist die Stellung des Landesrechts klar und bestimmt: Eine Verbindung ist *polygam*, wenn der Mann eine andere Frau heiraten kann, während die erste Ehe noch besteht, auch wenn er dieses Recht tatsächlich nicht ausnutzt. Diese Auffassung der südafrikanischen Gerichte ist von 'Chief Justice' *Innes* in einem berühmt gewordenen Streitfall von Natal unmißverständlich erklärt worden:

„By a polygamous union I mean one the nature of which is consistent with the husband marrying another woman during its continuance. Whether he exercises his privilege or not is beside the question. There are exceptions to the widely accepted rule by which foreign courts recognize the validity of a marriage contracted in accordance with the local law. And one of them is based upon the principle that no country is under an obligation on the grounds of international comity to recognize a legal relation which is repugnant to the principles of its people“ . . .¹³

Derselbe Standpunkt kommt auch in einem anderen Urteil zum Ausdruck:

„With us marriage is the union of one man with one woman, to the exclusion, while it lasts, of all others; and no union would be regarded as a marriage in this country, even though it were called and might be recognized as a marriage elsewhere, if it was allowable for the parties to legally marry a second time during its existence“¹⁴.

Diese unerbittlich ablehnende Haltung bezüglich der Gültigkeit von polygamen Ehen, einschließlich der jeweils ersten Verbindung, bedeutet jedoch nicht, daß dieselben überhaupt keine Rechtswirkungen haben könnten. Das Gegenteil ist bereits nachgewiesen worden im Falle von Eingeborenen-Ehen, in Bezug auf Eigentumsrechte und Erbfolge, die nunmehr durch den *Native Administration Act* geschützt sind. In anderen Fällen mögen die Gerichte sehr wohl einer Frau, die mit einem Polygamisten verheiratet ist, den Stand als ‚Ehefrau‘ verweigern oder absprechen und trotzdem ihre Kinder als ‚ehelich‘ anerkennen, zum Beispiel im Hinblick auf Erbfolge, wie in dem vorerwähnten Fall vor dem Obersten Berufungsgericht von Südafrika.

d) Dadurch daß Südafrika die Gültigkeit oder den Rechtscharakter von Ehen nicht anerkennt, die unter einem System geschlossen werden, das Vielweiberei erlaubt, unterscheidet sich sein Landesrecht von den Ge-

¹³ *Seedat's Execs. v. The Master* (Natal), (1917) A.D. 302. — Vgl. HAHLO, 435 ff.

¹⁴ *Mashia Ebrahim v. Mahommed Essop* (1905) T. S. 59. — Vgl. HAHLO, 434 f.

pflogenheiten anderer Rechtssysteme, wie verschiedener Länder Europas und der Vereinigten Staaten von Amerika. Dort wäre der Prüfstein für Vielweiberei nicht die mögliche, sondern *die tatsächliche Vielzahl von Frauen*, von denen nur die erste als rechtmäßige Ehefrau anerkannt würde, unter Ausschluß aller nachfolgenden¹⁵.

Für die englische Rechtsgewohnheit ist die Grundregel maßgebend, daß die Entscheidungsgewalt des Gerichtes in Ehesachen auf ‚Ehen‘ beschränkt ist, die verstanden werden als „die freiwillige Verbindung auf Lebenszeit zwischen einem Mann und einer Frau unter Ausschluß aller anderen“¹⁶.

Polygame Ehen, die damit von der Zuständigkeit englischer Gerichte ausgeschlossen sind, würden als solche nicht wegen der augenblicklichen Vielzahl von Frauen angesehen, sondern im Hinblick auf das Rechtssystem, unter dem sie geschlossen waren, und das Vielweiberei erlaubt. Demgemäß würde eine Verbindung auch im Falle tatsächlicher Einehe für polygam gehalten, wenn eine solche erste und einzige Ehe unter einem Rechtssystem geschlossen wäre, das einem Manne erlaubt, mehrere Frauen zu nehmen. Infolge der Tatsache, daß sich die britische Oberhoheit über ganze Länder erstreckte, deren Gewohnheitsrecht Vielweiberei erlaubt, wie in den mohammedanischen Gebieten, die der Krone unterstanden, kamen viele derartige Fälle vor die Gerichte des Vereinigten Königreichs. So kamen auch, vor oder nach den entsprechenden Entscheidungen, viele Fragen auf bezüglich der passenden Begriffsbestimmung und der etwaigen Anerkennung von polygamen Ehen. In jüngerer Zeit hat sich eine Strömung gebildet zugunsten einer neuen Auffassung von ‚Polygamie‘, entgegen der herkömmlichen Anschauung, die polygame Verbindungen von der Begriffsbestimmung der ‚Ehe‘ ausschloß, die als ‚christliche Ehe‘ verstanden und bezeichnet wird und alle Ehen einschließt, die „auf derselben Grundlage im Gebiet der Christenheit als Ehen geschlossen werden“, auch von Nicht-Christen und in einer rein bürgerlichen Form¹⁷. Nach einer solchen neuen Auffassung ist eine Ehe nur dann polygam, wenn sie „die Vielzahl der Frauen nicht ausschließt, und wenn tatsächlich eine Vielzahl von Frauen bestanden hat“¹⁸. Im Gegensatz zum kanonischen Recht jedoch würde das verlangte neue Gesetz die *erste* Ehe eines Polygamisten ebenso als ungültig behandeln wie seine nachfolgenden Verbindungen.

¹⁵ Vgl. HAHLO, 435; WOLFF, 321 f (§ 297), mit kritischen Bemerkungen.

¹⁶ *Dicey's Conflicts of Laws*, 1949⁸, chap. 6, 216—228.

¹⁷ WOLFF, 321: „The term ‘Cristian marriage’ does not exclude marriages concluded between Jews, Chinese, and Japanese parties in the form of their respective religions, or non-religious marriages, such as those concluded before a registrar or by informal consent“. — Vgl. auch *Dicey's*, 223.

¹⁸ Vgl. HAHLO, 435. — S. G. VESEY-FITZGERALD: *Nachimson's and Hyde's cases*, in *The Law Quarterly Review*, 1931, 253—270. Auf S. 255 wird folgender Vorschlag unterbreitet: „A marriage valid by the *lex loci celebrationis*, and in

Zusammenfassung

Der Ausgangspunkt für die Untersuchungen, die hier zum Abschluß und zum Zwecke eines klärenden Endurteils kurz zusammengefaßt werden sollen, waren zwei verschiedene und unterschiedliche Begriffsbestimmungen in der Gesetzgebung von Südafrika für Dinge oder Einrichtungen, die sachlich ein und dasselbe zu sein scheinen: eine Verbindung nach Stammesitte, unter Eingeborenen-Recht (*customary union*), und eine Ehe im Sinne des Landesrechts (*marriage*). Bedeutet diese Verschiedenheit im Ausdruck auch eine wesentliche Verschiedenheit im Recht, so daß die fraglichen Begriffsbestimmungen sich auf Einrichtungen beziehen, die *rechtlich* gesehen verschiedene Dinge sind? Anders ausgedrückt: Sind gewohnheitsrechtliche Verbindungen von Eingeborenen unter dem gemeinen Recht von Südafrika anerkannt, wenigstens kraft gesetzlicher Verfügung; und was bedeutet eine etwaige Anerkennung, sowohl positiv als auch negativ?

Soweit die geschichtliche Entwicklung in Frage kommt, steht am Anfang die gänzliche landesrechtliche Nicht-Anerkennung von gewohnheitsrechtlichen Ehen der Eingeborenen Südafrikas, wie übrigens aller anderen Einrichtungen des Eingeborenen-Rechts. Jedoch führten praktische Notwendigkeiten zur Berücksichtigung solcher Verbindungen, vermittels eines Sondergesetzes, im Hinblick auf natürliche Erbfolge. Den entsprechenden Verfügungen der Kapkolonie folgten ähnliche Gesetze in den anderen Landesteilen, trotz der allgemein ablehnenden Haltung in Bezug auf das Gewohnheitsrecht der Eingeborenen und die nach Maßgabe desselben geschlossenen ehelichen Verbindungen, wie im Oranje-Freistaat und, wegen der gerichtlichen Mißbilligung von Vielweiberei und ‚Brautpreis‘ (*lobola*), in Transvaal.

Wo jedoch eine positive Einstellung gegenüber dem Eingeborenen-Recht vorherrschte und dieses als ein gültiges und wirksames Rechtssystem unter dem Landesrecht anerkannt war, wurde den gewohnheitsrechtlichen Verbindungen, einschließlich der herkömmlichen Einrichtung der Vielweiberei, als einem wesentlichen Bestandteil des Stammeslebens

intention and in fact monogamous, can no longer be denied the status of marriage in English law merely by reference to a liberty of which the parties did not avail themselves. The children of such a union must be treated as legitimate: the parents if they acquire an English domicile are entitled to the status of marriage in English law“. — Bezüglich der herkömmlichen Ansicht macht der Verfasser das Zugeständnis: „Illogical though the contrary opinion may be, it cannot be denied that there is some authority for it in decided cases“. — In seiner Besprechung des Buches von A. L. GOODHART: *English Law and the Moral Law* (1953) in der Fachzeitschrift *The South African Law Journal*, 1954, 100, bemerkt ELLISON KAHN, Mitarbeiter von Prof. Hahlo: „Again, surely it is putting the position too strong to say that ‘a polygamous marriage, if validly contracted abroad, should be recognized as a valid marriage in this country‘ (scil. England).

und der Stammessitte der Eingeborenen, gerichtlich Folge gegeben. In den an die Kapkolonie angeschlossenen Gebieten von Transkei ging diese Anerkennung sogar über den Wirkungskreis des Eingeborenen-Rechts hinaus bei Ehen von Einheimischen, die tatsächlich Einehen und in Übereinstimmung mit einer gesetzlichen Verordnung der Kapkolonie (*Procl.* 140 von 1885) geschlossen waren, nämlich mit nachfolgender amtlicher Eintragung. Solche Verbindungen wurden, auch wenn sie nicht eingetragen, aber tatsächlich *Einehen* waren, in jeder Beziehung, oder doch wenigstens für wesentliche Rechtsfolgen, als gültig anerkannt, nicht nur von den Gerichten in Tembuland, sondern auch von den Gerichten des eigentlichen Kaplandes, die nur nach dem Recht der Kolonie entscheiden durften, vorausgesetzt daß solche Eingeborenen-Ehen im Gebiet von Tembuland geschlossen waren. So war die Auflösung solcher Verbindungen durch Ehescheidung nur zulässig nach Maßgabe des gewöhnlichen Rechts der Kapkolonie. Das aber scheint einer Anerkennung von gewohnheitsrechtlichen Verbindungen, die den gesetzlichen Bedingungen entsprachen, als *Ehen* im Sinne des Landesrechts gleichzukommen.

Die derzeitige Rechtslage in Südafrika, das Ergebnis des politischen Zusammenschlusses (Union) und der Vereinheitlichung der für die Behandlung der Eingeborenen gültigen Verordnungen, die im *Native Administration Act* von 1927 gesetzlichen Niederschlag gefunden hat, ist gekennzeichnet durch die Bestätigung und weitere Ausdehnung der Anerkennung von gewohnheitsrechtlichen Verbindungen als ‚Ehen nach Eingeborenen-Recht‘. Das bedeutet ihre Anerkennung als ‚eheliche Verhältnisse‘, nach Maßgabe und innerhalb der gesetzlich bestimmten Wirksamkeit des Eingeborenen-Rechts, nunmehr im gesamten Gebiet der Union von Südafrika und ebenso in den angrenzenden Gebieten unter Britischer Oberhoheit. Außerdem, und kraft desselben Gesetzes von 1927, wird auf gewohnheitsrechtliche Verbindungen der Einheimischen Rücksicht genommen in Fällen von Widerstreit mit einer gesetzlichen oder ‚zivilen‘ Ehe, mit der Wirkung, daß die Sachrechte der Partnerinnen und Nachkommen solcher Verbindungen gerichtlich geschützt werden, wenn ein männlicher Eingeborener, der nach Stammessitte verheiratet war, eine neue Ehe nach Landesrecht schließt. Ferner gibt es gesetzliche Vorschriften über Erbfolge nach Eingeborenen-Recht in Verbindung mit Ehen nach Stammessitte und für Ehen nach Landesrecht.

Aber, und das ist die entscheidende und endgültige Antwort in der Streitfrage, es gibt *keine* Anerkennung für gewohnheitsrechtliche Verbindungen der Eingeborenen als wirkliche und gültige Ehen im Sinne und nach dem Wortlaut des gemeinen Rechts von Südafrika. Dabei ist es gleichgültig, ob solche Verbindungen tatsächlich polygam sind oder nicht, so lange sie unter einem Rechtssystem geschlossen werden, das Vielweiberei gestattet. Die Tragweite dieser Nicht-Anerkennung besteht darin, daß keine der von einem Polygamisten eingegangenen Verbindungen als Ehe angesehen wird, das heißt, daß keine davon als ein ehe-

liches Verhältnis nach Maßgabe des südafrikanischen Zivilrechts gilt, auch nicht die erste.

Dieselbe wesentlich negative Einstellung gegen Ehen mit Vielweiberei findet sich auch im Recht und der Rechtsprechung von England, die auf einer ähnlichen Begriffsbestimmung der Ehe beruhen, nämlich als „der Verbindung von *einem* Mann und *einer* Frau, unter Ausschluß — so lange sie fort dauert — von allen anderen“.

Hier drängt sich nun die Frage auf: Ist die endgültige Antwort des südafrikanischen Zivilrechts, das die Gültigkeit, und damit den Rechtscharakter, der Eingeborenen-Ehen verneint, auch endgültig und verbindlich für das andere Rechtssystem, das in Südafrika Gültigkeit hat, nämlich das Recht der Kirche, das im Falle von Nicht-Getauften mit dem Naturrecht zusammenfällt? Hat also die Mission trotzdem recht, wenn sie die Ehen von Taufbewerbern aus dem Heidentum unter gewissen Voraussetzungen als gültig und verbindlich behandelt, und wie löst sich der Widerstreit mit der ablehnenden Haltung des für die Ehen von Nicht-Getauften zuständigen Landesrechts?

EIN VERGLEICHENDES MUSEUM
DER RELIGIÖSEN PHÄNOMENE ALS EIN ZENTRUM
DER WISSENSCHAFTLICHEN DOKUMENTATION
UND DER MENSCHLICHEN ANNÄHERUNG¹

von Dr. Maurice Mehauden, Brüssel

I. Der Kongreß in Marburg/Lahn von 1960

Im September 1960 hat die *Association Internationale d'Histoire des Religions* in Marburg ihren zehnten ordentlichen Kongreß gehalten. Ich hatte die Ehre, dort innerhalb der Sektion „Phänomenologie und allgemeine Fragen“ mein obengenanntes Projekt vorzutragen.

Damals begrenzte ich den Gegenstand meines Vortrages. Ich bezog mich auf das Anliegen des Kongresses und trug vor, was sich auf die Abteilungen II und III des Vergleichenden Museums bezog, die den „Ursprüngen“ und der „Eschatologie“ gewidmet sind, da die Ursprünge und die Eschatologie (die Anfangs- und Endzeit) genau das Hauptthema des Kongresses waren.

Die mir inzwischen bekannten Ergebnisse der Diskussionen und der Besprechungen mit den Kongreßteilnehmern sind so, daß sie es mir gestatten, meine Darstellung auf dem Kongreß zu ergänzen, worin ich über die Abteilung I des Vergleichenden Museums keine Einzelheiten angegeben habe. Sie ist der Frage des Guten und des Bösen gewidmet,

¹ Aus dem Französischen übersetzt von Prof. A. Antweiler.